

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Hürden bei der Anwendung von § 165 SGB VI

52. Jahrgang

Heft 6 – Juni 2011

– Auszug Seite 105 bis 107 –

Autor: Ralph Klaiber

Von Rentenberater Ralph Klaiber

Paragraf 165 SGB VI regelt, was bei der Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen die Beitragbemessungsgrundlage sein kann, also die Höhe der im Einzelfall beitragspflichtigen Einnahmen.

Die Vorschrift wird angewendet für selbstständige Lehrer und Erzieher, Selbstständige mit einem Auftraggeber, antragspflichtversicherte Selbstständige, aber auch für Handwerker, Pflegepersonen, Hebammen und Bezieher eines Existenzgründungszuschusses.

Beiträge sind zu berechnen entweder aus der Bezugsgröße, der halben Bezugsgröße oder aus nachgewiesenem Arbeitseinkommen. Sowohl Gesetznorm als auch Arbeitsanweisungen der Rentenversicherungsträger versuchen, wort- und absatzreich verständlich zu machen, wann was nachzuweisen, vorzulegen und zu bedenken ist beim Wechsel der Beitragsgrundlagen, bei der Ausübung von Gestaltungswahlrechten, für die Vergangenheit und für die Zukunft.

Nicht immer im Arbeitsalltag gelingt es den Beteiligten – das sind versicherungspflichtige Bürger und auf Prinzipien pochende Rentenversicherungsträger –, die Bestimmungen so zu handhaben, dass Ergebnisse nachvollziehbar und verständlich werden, nicht nur Kopfschütteln auslösen.

Das Beispiel eines Lehrers

O. beginnt ab 1.8.1999 eine selbstständige Tätigkeit als Lehrer, manchmal ohne, meist mit Lehraufträgen von etwa sechs Monaten im Jahr, mit eigentlich gar nicht so hohem steuerlichen Gewinn. 2004 erfährt die Deutsche Rentenversicherung davon und stellt förmlich Versicherungspflicht fest mit dem Zusatz, Beiträge sind ab 1.12.1999 zu zahlen, für die ersten vier Monate bis einschließlich November werde wegen Verjährung nichts von ihm gefordert. Nach „Aktenlage“ – so der tatsächlich verwendete Ausdruck in typischer Be-

hördensprache – wurden 27.589,81 Euro angefordert. Sofort fällig. Ergänzen der Trost: Wenn das Arbeitseinkommen von der Bezugsgröße abweicht, könne mit Wirkung für die Zukunft und auf Antrag ein vom Regelbeitrag abweichender Beitrag gezahlt werden.

Erfolgreicher Widerspruch

Die Beiträge seit 1999 wollte O. jedenfalls in angeforderter Höhe nicht zahlen. Er legte eine handschriftliche Übersicht seiner Einkünfte in den Jahren 1999 bis 2004 vor. Die aber wurde nicht als ausreichender Nachweis seines Einkommens angesehen, er solle eine Bescheinigung seines Finanzamts oder Einkommensteuerbescheide vorlegen. Das tat er nicht. Darum wurde der Vorgang erneut nach „Aktenlage“ abgeschlossen und sein Widerspruch zurückgewiesen. Die Beitragsforderungen seien „nicht zu beanstanden“.

Ende Januar 2006 betrugen die angeforderten Beträge bereits 45.422,60 Euro. O. hat nun die Steuerbescheide 1999–2004 vorgelegt und hat erneut um einkommensgerechte Einstufung gebeten. Daraufhin akzeptierte die Deutsche Rentenversicherung die Beitragsänderung für die Zeit ab 1.3.2006. Eine Umstellung sei nur für zukünftige Zeiten möglich und „grundsätzlich“ niemals für die Vergangenheit. Das steht im zweiten Widerspruchsbescheid so.

Vier Jahre sozialgerichtliches Verfahren

O. ist nun Kläger und trägt vor, nach „Aktenlage“ hätte niemals entschieden werden dürfen, ein abschließender Verwaltungsakt könne, so das Rechtsverständnis seines Bevollmächtigten, erst nach Ermittlung sämtlicher Tatsachen ergehen; bei Nachreichung der Unterlagen müsse zumindest eine Änderung im Rahmen des § 44 SGB X möglich sein.

Die Deutsche Rentenversicherung, als Beklagte, beharrt darauf, dass nach

bindender Beitragsveranlagung eine rückwirkende Bescheidkorrektur ausgeschlossen ist. Streitig blieb somit, ob O. für den Zeitraum vom 1.12.1999 bis 28.2.2006 statt der angeforderten Regelbeiträge einkommensgerechte Beiträge zahlen durfte. O. ist inzwischen Altersrentner.

Gerichtsbescheid

Ein Sozialgericht kann über einen Streit nach § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Prozessbeteiligten vorher gehört wurden. Das wird in der hier besprochenen Entscheidung (Sozialgericht Reutlingen – S 11 R 261/07 – vom 28.10.2010, rechtskräftig) vorweg festgestellt.

Tenor der Entscheidung

Die Beklagte wird verurteilt, die Rentenversicherungsbeiträge des Klägers als einkommensgerechte Beiträge ab 1.12.1999 festzusetzen. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Begründungen des Sozialgerichts

- Auch nach bindender Feststellung der Pflichtbeiträge als Regelbeiträge ist eine Überprüfung gem. § 44 SGB X durchzuführen.
- Die Deutsche Rentenversicherung hat eine Korrektur der Beitragsbemessung von Anfang an vorzunehmen (vgl. hierzu Urteil des LSG für das Saarland – L 7 RJ 173/03 – vom 13.5.2005).
- Bei erstmaliger Veranlagung sind generell die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben. Sofern derartige Unterlagen bzw. Einkommensteuerbescheide verspätet vorgelegt werden, wirkt sich dieser Mangel im Nachweis zunächst zu-

lasten des Versicherten aus, indem der Regelbeitrag erhoben werden muss.

- Dies bedeutet aber nicht, dass bei Nachholung des Nachweises keine Korrektur der ursprünglichen Beitragsbemessung im Verfahren nach § 44 SGB X erfolgen kann (vgl. hierzu Urteil des LSG Saarland a.a.O. mit Hinweis auf Kommentierungen: Scholz in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 165 SGB VI Rdnr. 26, 14; Störmann in Sozialgesetzbuch – Sozialversicherung – Gesamtkommentar, § 165 VI Ziffern 1.3 m.w.N., Ziffer 4.4.).
- Die Regelung des § 165 Abs. 1 S. 8 SGB VI bezieht sich nicht auf die erstmalige Feststellung des der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Einkommens, die Regelung soll ausschließlich den Fall einer Änderung des Arbeitsentgelts bei bereits einkommensgerechter Beitragszahlung betreffen (vgl. auch hierzu LSG Saarland a.a.O. m.w.N.).
- Ein Wechsel vom Regelbeitrag zur einkommensgerechten Beitragszahlung, der nur für die Zukunft berücksichtigt werden könnte, ist bei einer erstmaligen Veranlagung gerade nicht gegeben.
- Im Fall des Klägers war eine erstmalige Beitragsfeststellung zu treffen. Den (= nachträglich) vorgelegten Nachweisen über das Einkommen durch die Einkommensteuerbescheide ist von Beginn der Beitragspflicht an Rechnung zu tragen.

Der Klage war stattzugeben.

rv-Literatur und „Rechtliche Arbeitsanweisungen“

Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund stellen der Öffentlichkeit sogenannte Arbeitsanweisungen und ein Literaturportal zur allgemeinen Einsicht elektronisch zur Verfügung. Da erfährt man zu § 165 SGBVI:

- Ein Wechsel von der Regelbeitragszahlung zur einkommensgerechten Beitragszahlung und um-

gekehrt kann nur für die Zukunft erfolgen (vgl. Beschluss des Sächsischen LSG vom 09.04.2001 – L 4 RA32/01). Ein rückwirkender Wechsel von der einkommensgerechten Beitragszahlung zur Regelbeitragszahlung oder umgekehrt ist grundsätzlich nicht zulässig. <Deutsche Rentenversicherung Bund>

- Ausnahmsweise kann z.B. bei Selbstständigen, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, die zunächst mangels Mitwirkung zur Zahlung des halben Regelbeitrags veranlagt wurden und vor der Bindungswirkung des Veranlagungsbescheides rückwirkend die Zahlung eines einkommensgerechten Beitrages geltend machen, die Änderung der Beitragshöhe ab Beginn der Versicherungspflicht zugelassen werden. <Regionalträger>
- Nach Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht ist eine rückwirkende Änderung der Beitragshöhe nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig. <Regionalträger>

Hier drängt sich die Frage auf, warum (nur) Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See „in besonders begründeten Einzelfällen“ zu einer rückwirkenden Änderung bereit zu sein scheinen, während der Deutschen Rentenversicherung Bund im Verlauf eines fast vier Jahre währenden Rechtsstreits nicht die Bereitschaft zu entlocken war, eine Abhilfe „im Einzelfall“ vorzunehmen.

rv-Literatur und Arbeitsanweisungen sollen – auf Drängen des Rechnungshofs – künftig gemeinsam veröffentlicht und dadurch in ihren Aussagen vereinheitlicht werden. Man darf gespannt sein, ob dabei das bisher „abweichende Votum“ der Regionalträger (= Einzelfälle besonders zu behandeln) untergeht, statt „allgemeinverbindlich“ zu werden.

Folgerungen für die Praxis

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat es bisher nicht für notwen-

dig erachtet, eine nach Gesetz zulässige Verordnung zur Erfassung versicherungspflichtiger Selbstständiger zu erlassen.

Somit werden von einer Verpflichtung zur Beitragszahlung immer noch Personen überrascht, die haupt- oder nebenberuflich eine dem Grunde nach rentenversicherungspflichtige Selbstständigkeit aufgenommen haben.

Das betrifft z.B. Erbringer freiberuflicher Leistungen (§ 18 EStG – insbesondere künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten), die weder zu einer Anmeldung nach § 14 GewO verpflichtet sind noch § 190a SGB VI kennen (können). Einer Namhaftmachung der nur für einen Auftraggeber tätigen Personen (§ 2 Nr. 9 SGB VI) gehen manchmal langwierige Betriebsprüfungs-, Ermittlungs- und Statusfeststellungsverfahren voraus.

Oft meinen zur Versicherungspflicht für zurückliegende Zeiten herangezogene Personen, bei der Korrespondenz mit der Deutschen Rentenversicherung auf sachkundige Unterstützung verzichten zu können – oder sie überlassen das ihrem steuerlichen Berater.

Rentenberater sehen Entscheidungen zur Versicherungspflicht und Beitragsforderungen mit anderen Augen: Es mag im Einzelfall sogar sinnvoll sein, einer unberechtigt erscheinenden Zahlungsaufforderung zu entsprechen, wenn ein Leistungsfall (z.B. Erwerbsminderung) bereits eingetreten ist oder drohend bevorsteht. Sollten Beitragsforderungen vor, während oder nach einem Scheidungsverfahren rückwirkend für Ehezeiten erhoben werden, müssen die Alarmglocken schrillen. Im Übrigen – das lehrt die hier besprochene Entscheidung – ist frühzeitige Erfüllung von Vorlagepflichten wichtig, will man langwierige sozialgerichtliche Verfahren vermeiden.

Letztlich: Auch rechtskräftige Beitragsforderungen des Rentenversicherungsträgers können abänderungsfähig sein.

Anschrift des Verfassers:

c/o VOGTS & PARTER

Lötzener Str. 6

76139 Karlsruhe-Waldstadt